


<b>Ortsrecht</b>  der Samtgemeinde Brome		Stand: 2024-11-28	Aktenzeichen: 10 20 13/15
--	---	----------------------	------------------------------

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Satzung	2006-03-23	2006-04-29
1. Änderung	2007-06-27	2006-05-01
2. Änderung	2014-07-24	2014-08-30
3. Änderung	2014-12-04	2015-01-01
4. Änderung	2019-02-07	2019-03-01
5. Änderung	2022-06-23	2022-09-01
6. Änderung	2024-11-28	2025-03-01

### Lesefassung

### S a t z u n g

### über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Samtgemeinde Brome


Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Samtgemeinde Brome, für die Benutzung der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sowie für sonstige Leistungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

#### § 2

Die Gebühren betragen für:		
A Grabnutzung		
1. Reihengrab		
1. 1	Reihen- / Einzelgrabstätte Verstorbene nach 10. Lebensjahr	787,50 €
1. 2	Kinderreihengrabstätte Verstorbene vor 10. Lebensjahr	493,50 €
2. Wahlgrab		
2. 1	Wahlgrabstätte Erdbestattung zweifachbreit	1.228,50 €
2. 2	je weitere Wahlgrabstelle Erdbestattung einfachbreit	609,00 €
3. Urnengräber		
3. 1	Urnereihengrabstätte einbettig	567,00 €
3. 2	Urnwahlgrabstätte zweibettig	682,50 €
3. 3	anonymes Urnengrab, Gemeinschaftsurnenanlage	777,00 €
3. 4	anonymes Urnengrab, Gemeinschaftsurnenanlage mit Schrifttafel	1.127,00 €
	Gebühren für Fertigung, Beschriftung und Anbringung einer	350,00 €
3. 5	Schriftplatte (für eine Urnengrabstätte mit einheitlichem Denkmal) (anonymes Urnengrab + Schriftplatte)	
3. 6	Urne auf vorhandenem Erdgrab	322,00 €
3. 7	Urnbaumgrabstätte, Bodenplatte	682,50 €

<b>Ortsrecht</b>  der Samtgemeinde Brome		Stand: 2024-11-28	Aktenzeichen: 10 20 13/15
--	---	----------------------	------------------------------


3. 8 Urnenbaumgrabstätte anonym	682,50 €
4. Rasengräber	
4. 1 Rasengrabstätte Erdbestattung, Bodenplatte	1.029,00 €
4. 2 Rasengrabstätte Erdbestattung, Bodenplatte und stehendem Grabmal	1.071,00 €
4. 3 Rasengrabstätte Urnenbestattung, Bodenplatte	798,00 €
4. 4 Rasengrabstätte Urne, Bodenplatte und stehendem Grabmal	829,50 €
<b>B Verlängerung der Grabnutzung</b>	
Jeweilige jährliche Gebühr für den Erwerb der unter A genannten Grabstätten entsprechend der Anzahl der Jahre der Verlängerung. Die Bestimmungen der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Brome gelten entsprechend.	
<b>C Benutzung von Einrichtungen</b>	
Benutzung der Friedhofskapelle	300,00 €
<b>D Sonstiges</b>	
1. 1 Verwaltungsgebühren für die Zustimmung zur Errichtung von stehenden Grabmalen einschließlich des Kontrollaufwandes	120,00 €
1. 2 Verwaltungsgebühren für die Zustimmung zur Errichtung von liegenden Grabmalen einschließlich des Kontrollaufwandes	60,00 €
1. 3 Verwaltungsgebühren für die Genehmigung zum Aus- und Umbetten	75,00 €
1. 4 Zusätzliche Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
1. 5 Zusätzliche Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
<b>E Einebnung der Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist. Pflegekosten nach vorzeitiger Einebnung:</b>	
1. 1 Erdgrabstätte für jede Grabstelle - je Jahr Restlaufzeit	20,00 €
1. 2 Urnengrabstätte - je Jahr Restlaufzeit	20,00 €
<b>F Ausnahmeregelung Friedhöfe Benitz, Tülau und Voitze</b>	
Für einige Familiengrabstätten besteht auf den Friedhöfen Benitz, Tülau und Voitze ein "Höferecht". Es sind Grabstätten mit teilweise 15 und mehr Reihengräbern. Bei Beerdigung einer alleinstehenden Person ist die Gebühr entsprechend A 1.1 oder A 1.2, bei verheirateten Personen entsprechend A 2.1, bei verwitweten Personen entsprechend B zu berechnen.	

### § 3

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung, Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt hat,
  2. wer die Bestattung, Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares eigenes Verhalten ausgelöst hat,
  3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### § 4

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits bei Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit bzw. bereits bei Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Teilleistung der öffentlichen Einrichtung Friedhof.

<b>Ortsrecht</b>  der Samtgemeinde Brome		Stand: 2024-11-28	Aktenzeichen: 10 20 13/15
--	---	----------------------	------------------------------

- (3) Der Gebührenpflichtige erhält einen Gebührenbescheid.
- (4) Die Fälligkeit ergibt sich aus dem Gebührenbescheid.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 5**

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (2) Bei Kriegsgräbern werden keine Gebühren erhoben.

#### **§ 6**

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, so beträgt die Gebühr 50 % der in § 2 festgelegten Sätze.

#### **§ 7**

- (1) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten nicht aufgeschoben.

#### **§ 8**

Diese Satzung mit der 5. Änderung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Brome, 2024-11-28

gez.  
Wieland Bartels  
Samtgemeindebürgermeister